
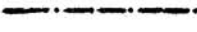





A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

A.1. Geltungsbereich

- A.1.1  Grenze des Geltungsbereichs
- A.1.2  Baugrenze
- A.1.3  anbaufreie Zone
- A.1.4  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- A.1.5 E  Fläche für Elektrizitätsversorgung

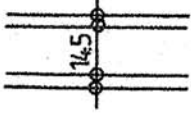
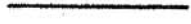
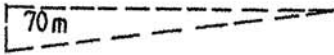
A.2. Art und Maß der baulichen Nutzung

- A.2.1 GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- A.2.2 GE 1 Quartiereinteilung, z.B. Quartier GE 1
- A.2.3 GRZ 0,6 Grundflächenzahl max. 0,6
- A.2.4 GFZ (0,9) Geschosßflächenzahl max. 0,9
- A.2.5 Erläuterung der Nutzungsschablone
Art der Nutzung

GE 4	
0.6	(0.9)
9.0 (S,P) 8.0 (F)	12.0
0	8-25

BAUGEBIET	
GRZ	GFZ
WANDHÖHE SATTEL/PULTDACH IN METERN FLACHDACH	FIRSTHÖHE IN METERN
OFFENE BAUWEISE	DACHNEIGUNG IN GRAD

A.3 Verkehrsflächen

- A.3.1  öffentliche Verkehrsfläche
Angaben in Metern, z.B. 14,5 m
- A.3.2  Straßenbegrenzungslinie
- A.3.3  Sichtdreieck, Schenkellänge
in Metern

A.4. Grünordnung

A.4.1. Grünflächen



Wall mit flächiger Bepflanzung



Extensive Wiesenfläche (öffentlich)

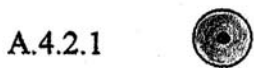


flächige Gehölzpflanzung

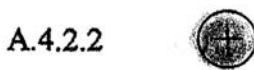


extensive Wiesenfläche (privat)

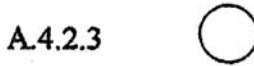
A.4.2. Allgemein



zu erhaltender Baumbestand



zu pflanzende Laubbäume



zu fällender Baumbestand



Querungshilfe

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET FORSTINNING-MOOS"

B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- B.1 Die nebenstehende Bebauungsplanzeichnung ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- B.2 Art der baulichen Nutzung**
- B.2.1 GE Das Bauland wird gem. § 9 BauGB i.V. mit § 8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Zulässig sind Nutzungen i.S.d.§8 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO.
Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO sind zulässig. Wohnungen dürfen nur mit oder nach dem Betriebsgebäude errichtet werden. Zulässig sind neben der gewerblichen Nutzung max. 2 Wohneinheiten für die Personengruppe i.S.des § 8 Abs.3 Nr. 1 BauNVO pro Baugrundstück. Der Anteil der Wohnungen darf maximal 15 % der Gesamtnutzfläche pro Parzelle betragen. Die Festsetzungen unter B.10 sind zu beachten.
- B.2.2 Lagerplätze für Abfälle, Schrott oder Fahrzeugwracke und ähnlich wirkende Lagerflächen sind unzulässig. Lagerflächen als untergeordnete Nebenanlagen für zulässige Betriebe bleiben davon unberührt.
- B.2.3 Nebenanlagen i.S.d.§14 Abs. 2 BauNVO (z.B.Trafostationen): Für diese Nebenanlage gelten dieselben gestalterischen Anforderungen wie für die sonstigen Gebäude
- B.2.4 Nebenanlagen für Kleintierhaltung gem. § 14 BauNVO sind ausgeschlossen.
- B.3 Maß der baulichen Nutzung**
- B.3.1 Nutzungsziffern
- B.3.1.1 GRZ 0,6 Max. Grundflächenzahl, z.B. 0,6 (entsprechend § 19 BauNVO). Entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO sind
- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen i.S. d. § 14 BauNVO,
bei der Ermittlung der Grundflächenzahl dahingehend zu berücksichtigen, dass die festgesetzte zulässige Grundflächenzahl

durch diese Anlagen nur bis zur max.Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden darf.

- B.3.1.2 GFZ 0,9 Max. Geschößflächenzahl, z.B.0,9, bezogen auf die Außenmaße der Gebäude in allen Vollgeschossen (entsprechend § 20 BauNVO).
Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (Nichtvollgeschossen) einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschl. ihrer Umfassungswände sind nicht mitzurechnen (§20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO).
- B.3.1.3 Die unter Punkt B 3.1.1 bzw. B 3.1.2 angegebenen Grund- und Geschößflächenzahlen sind Höchstwerte. Sie können nicht erreicht werden, wenn dazu die Baugrenzen überschritten werden müssen.
- B.3.2 Zahl der Vollgeschosse / Wand- und Firsthöhen
- B.3.2.1 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze:
Zulässig sind max. 2 Vollgeschosse.
Bei Gebäuden, deren Dachgeschoss im Rahmen der Gliederung der Dachfläche hinter die Gebäudeaußenmauern zurückgesetzt ist, wird für die Berechnung der zulässigen Fläche des Dachgeschosses gem. Art.2 Abs.5 BayBO die Fläche des darunterliegenden Geschosses zugrundegelegt.
- B.3.2.2 WH 9,0 Wandhöhe (§ 18 Abs. 1 BauNVO):
Höchstzulässige Wandhöhe, z.B. 9,0 m ,zu messen von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche (Art.6 Abs.3 Satz 2 BayBO) bis OK Dachkonstruktion.
Die maximal zulässige Wandhöhe für selbständige Wohngebäude beträgt in allen Quartieren 6,5 m.
- B.3.2.3 FH 12,0 Firsthöhe:
Höchstzulässige Firsthöhe, z.B. 12,0 m , zu messen von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche(Art.6 Abs.3 Satz 2 BayBO) bis OK Dachkonstruktion im Firstbereich.
- B.3.2.4 Die Höhenlage der Fußbodenoberkante des 1. Vollgeschosses wird auf max. 0,40 m über dem Gehbahnanschnitt der angrenzenden Erschließungsstraße (mittlere Höhe bei geneigtem Gelände) festgesetzt.

B.4 Mindestgröße der Baugrundstücke/ überbaubare Grundstücksflächen/ Bauweise

B.4.1 Mindestgröße der Baugrundstücke im Gewerbegebiet: 800 qm.

Eine sinnvolle Bebaubarkeit und Erschließung muß bei einer Grundstücks-
teilung im gesamten Planbereich gewährleistet sein.

B.4.2 Ein oberirdisches Vortreten vor die Baugrenzen mit Gebäudeteilen gem.
§ 23 Abs. 2 BauNVO zum Straßenraum hin wird nicht zugelassen.

Ausnahmsweise zulässig ist das Vortreten über eine Baugrenze mit:

- erdgeschossigen Schutzdächern bis zu einer Tiefe von max. 3,0 m;
- untergeordneten Bauteilen gem. Art 6 Abs. 3 BayBO in Verbin-
dung mit § 23 Abs. 3 BauNVO bis max. 1/3 der Fassadenlänge.

B.4.3 Bauweise

Es wird abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt,
die wie folgt geregelt ist:

B.4.3.1 Grenzanbau im Rahmen der Baugrenzen ist jeweils nur auf einer seitlichen
Grundstücksgrenze zulässig.

B.4.3.2 Wird nicht an die Grenze gebaut, gelten die gesetzlichen Abstandsflächen-
bestimmungen.

B.4.3.3 An den Grenzen zusammengebaute Anlagen sind baulich und gestalterisch
aufeinander abzustimmen.

B.4.3.4 Das Verhältnis der Länge zur Breite eines Gebäudes muß mindestens 1,3:1 betragen.

B.4.4 Geländeaufschüttungen und Abgrabungen sind auf das notwendige Maß
zu beschränken.

B.4.5 Die Ost-West-Ausdehnung von unterirdischen Bauwerken wird auf 50 v.H. der
Grundstückslänge, max. 58 m je Grundstück bzw. 116 m bei an der
Grundstücksgrenze zusammengebauten Bauwerken beschränkt.

B.5 Dächer

- B.5.1 Es sind grundsätzlich nur Sattel- und Pultdächer zulässig. Bei Nebengebäuden mit maximal 60 m Länge und 25 m Breite sind auch Flachdächer zulässig. Nebengebäude im Sinne dieser Festsetzung sind Gebäude, deren Geschossfläche mindestens 20 v.H. unter der des Hauptgebäudes liegt. Dachflächen von Baukörpern mit Sattel- oder Pultdächern sind ab einer Breite von 20 m oder einer Länge von 60 m zu gliedern. Beispiele hierfür sind unter "Hinweise - C 12" zu finden.
Firstwände von Pultdächern in den Quartieren, die am Rand des Gewerbegebiets liegen, dürfen nicht dem Rand des Gewerbegebiets bzw. dem Ortsrand zugewandt sein.
- B.5.2 Die längere Gebäudeseite ist als Traufseite auszubilden.
- B.5.3 Die zulässige Dachneigung bei Sattel- und Pultdächern beträgt 8 bis 25 Grad.
- B.5.4 Dachüberstände
am Ortgang max. 1,50 m
an Traufe max. 1,50 m
Bei ansprechender Gestaltung sind Ausnahmen zulässig. Dies gilt auch für den An- und Auslieferungsbereich. Bei Nebengebäuden ist jeweils höchstens ein Dachüberstand von 2/3 desjenigen des Hauptgebäudes zulässig.
- B.5.5 Die Dachdeckung ist nur in Rot-, Braun- und Grautönen nicht mit grellen, reflektierenden und glänzenden Materialien zulässig.

B.6 Garagen und Kfz.-Stellplätze

- B.6.1 Die Anzahl der erforderlichen offenen Stellplätze und Garagen muß im Bauantrag nach den geltenden Richtlinien nachgewiesen werden (Stellplatzsatzung der Gemeinde Forstinning).
- B.6.2 Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch nicht im Bereich der festgesetzten Grünflächen.
- B.6.3 Der Abstand von Garagentoren zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mindestens 6,0 m - gemessen in Fahrtrichtung - betragen.
- B.6.4 Die äußere Gestaltung der oberirdischen Garagengebäude ist entsprechend den Festsetzungen und Hinweisen für die Hauptgebäude vorzunehmen.

- B.6.5 Zusammengebaute Garagen müssen gleiche Traufhöhe, gleiche Dachform und gleiche Dachneigung erhalten.
- B.6.6 Tiefgaragen
Die Tiefgaragendecken müssen eine Erddeckung von mindestens 60 cm erhalten und sind, soweit sie nicht für oberirdische Stellplätze oder andere betriebliche Nutzungszwecke genutzt werden, gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen.
- B.6.7 Tiefgaragenrampen sind zu überdachen oder in die Gebäude zu integrieren. Die äußere Gestaltung ist entsprechend den Festsetzungen und Hinweisen auf die Hauptgebäude vorzunehmen.
- B.6.8 Tiefgaragenfußböden müssen, auch in der untersten Ebene, undurchlässig gegen Flüssigkeiten ausgebildet werden.
- B.7 Gestaltung / Werbeanlagen**
- B.7.1 Werbeanlagen auf privaten und öffentlichen Grundstücken und Verkaufsf lächen sind in jeder Größe genehmigungspflichtig. Sie sind mit den Fassaden gestalterisch abzustimmen.
- B.7.2 Hinweisschilder für die einzelnen Gewerbebetriebe sind am Eingang des Gewerbegebietes bzw. der betreffenden Erschließungsstraßen an einem Sammelständer gemeinsam anzubringen.
- B.8 Versorgung und Entsorgung**
- B.8.1 Die Standorte für Abfallbehälter sind in den Gebäuden incl. Garagen zu integrieren und gegen Einblick zu schützen.
- B.8.2 Entwässerung/Regenwassernutzung:
Die Speicherung und Nutzung des anfallenden Dach- und Oberflächenwassers in Zisternen, als Beitrag zur Trinkwassereinsparung ist ausdrücklich erwünscht. Das überschüssige Wasser ist soweit möglich, auf den einzelnen Parzellen zu versickern.

B.9 Grünordnung

B.9.1 Öffentliche Grünflächen

B.9.1.1 Wall und Bepflanzung

Der südlich des Wirtschaftsweges zu errichtende Wall ist flächig mit heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend der Pflanzenliste mit einer Pflanzdichte von "1 Gehölz je 1,5 qm" zu bepflanzen.

B.9.2 Private Grünflächen

B.9.2.1 Eingrünung

Die 10m breiten flächigen Gehölzpflanzungen (Pflanzdichte : "1 Gehölz je 1,5 qm") sind im Süden und Westen mit extensiven Wiesenflächen zu untergliedern.

B.9.2.2 Quartiersgliederungen

An den Grundstücksgrenzen zwischen den einzelnen Bauparzellen sind jeweils 2,5m breite Gehölzstreifen mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern mit der Pflanzdichte "1 Gehölz je 1,5 qm" zu bepflanzen, sodass sich insgesamt zwischen den Grundstücken immer 5 m breite Grün-gliederungen ergeben. Diese Gehölzstreifen sind auch entlang von Grundstücksgrenzen anzulegen, für die keine Randeingrünung vorgesehen ist. Dieser Pflanzstreifen entfällt bei Grenzbebauung im Bereich des Baukörpers.

B.9.3 Allgemein

B.9.3.1 Baumbestand

Der durch Planzeichen festgesetzte Baumbestand ist zu erhalten und zu pflegen. Die vorhandene Weidenreihe wird auf ca. 2,00 m Stammhöhe auf den Kopf gesetzt.

B.9.3.2 Straßenbepflanzung

Die Erschließungsstraße ist beiderseits in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m mit Großbäumen zu bepflanzen. Die Darstellung der Bäume ist schematisch kann je nach Erschließung der Quartiere geringfügig verändert werden.

Die Baumscheiben sind als Schotterrasen auszubilden.

B.9.3.3 Einfriedungen

Maschendrahtzäune und Stabgitterzäune sind nur sockellos und bis max. 1,80 m Höhe zulässig. Die Ausbildung von Mauern als Einfriedung ist nicht zulässig.

B.9.3.4 Stellplätze

Die Anlage der Stellplätze hat versickerungsfähig mit Schotterrasen oder Pflaster mit Rasenfuge zu erfolgen.

B.9.3.5 Durchführung, Pflanzung und Pflege

Die Ausbildung der privaten Freiflächen ist in einem Freiflächengestaltungsplan darzustellen und zusammen mit dem jeweiligen Bauantrag einzureichen.

Große fensterlose Fassaden sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

Die durch Planzeichen oder Textfestsetzungen vorgeschriebenen Gehölzpflanzungen sind bis spätestens 1 Jahr nach Bauvollendung zu pflanzen. Zur Durchführung der Pflanzung ist eine Sicherheitsleistung (z. B. Bankbürgschaft) in Höhe von 10 000,-- DM pro Bauparzelle zu leisten.

Die öffentlichen Grünflächen sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen zu bepflanzen. Hierzu ist ein qualifizierter Gestaltungsplan im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erstellen.

Es ist darauf zu achten, dass der Wurzelbereich der Bäume frei von Ver- und Entsorgungsleitungen bleibt. Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten, bei alters- oder krankheitsbedingtem

Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungs- und Grünordnungsplanes art- und größengleich zu ersetzen.

B.9.3.6 Zu verwendende Gehölzarten:

Bäume:

Acer campestre
Acer platanoides
Betula pendula
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Fraxinus excelsior
Prunus avium
Pyrus pyraeaster
Quercus robur
Sorbus aucuparia
Sorbus torminalis
Tilia cordata

Pflanzqualität: H, 3xv, 18-20

Feld-Ahorn
Spitz-Ahorn
Weiß-Birke
Hainbuche
Rot-Buche
Gew.-Esche
Vogel-Kirsche
Wild-Birne
Stiel-Eiche
Eberesche
Elsbeere
Winter-Linde

Sträucher:

Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rhamnus cathartica
Rhamnus frangula
Rosa arvensis

Pflanzqualität: 2xv, 60-100

Roter Hartriegel
Hasel
Eingr. Weißdorn
Pfaffenkäppchen
Gew. Liguster
Gew. Heckenkirsche
Schlehe
Kreuzdorn
Faulbaum
Feld-Rose

Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum lantana	Woll. Schneeball

Klettergehölze:

Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein

B.9.4 Naturfördernde Maßnahmen:

Zur Kompensation werden auf Fl. Nr. 1111 und 1118, Gemarkung Forstinning, insgesamt auf ca. 1,5 ha Gesamtfläche folgende Maßnahmen durchgeführt:
 Extensivierung der Nutzung hin zu 1-schürigen Wiesenflächen und Anlage von feuchten Stellen bzw. Kleinstgewässern Die Aufwertungsmaßnahmen sind im Zuge der Erschließung des Baugebietes durchzuführen. Ein Lageplanausschnitt liegt der Begründung bei.

B.10 Immissionsschutz**B.10.1 Baulicher Schallschutz:**

a) An allen Fassaden und Dachflächen, hinter denen sich Aufenthaltsräume befinden, sind bei Errichtung und Änderung der Gebäude technische Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm vorzusehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach Tabelle 8 der DIN 4109 eingehalten werden.

Für Festlegungen der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind folgende Lärmpegelbereiche zugrunde zu legen:

In GE 2a sowie an Ostfassaden in GE 7 und GE 8:

Lärmpegelbereich V

In allen übrigen Bereichen:

Lärmpegelbereich IV

b) In GE 1a, 2a, 2b, 3, 4 und 5a sind Wohnungen nur im Erdgeschoß zulässig. Hier sind bevorzugt Wohnungsgrundrisse zu planen, bei denen Fenster, die zur Belüftung von Schlafräumen erforderlich sind, in den von der Autobahn abgewandten Fassaden liegen.

In den Parzellen GE 7 und GE 8 innerhalb eines Abstandes von 35m zur Mittelachse der St 2080 sind bevorzugt Wohnungsgrundrisse zu planen, bei denen Fenster, die zur Belüftung von Schlafräumen erforderlich sind, in den von der Staatsstraße abgewandten Fassaden liegen.

Wo eine Grundrißorientierung im Einzelfall mit plausibler Begründung nicht möglich ist, müssen Fenster von Schlafräumen (Schlaf- und Kinderzimmer), die ausschließlich über ein Fenster in einer geräuschbelasteten Fassade belüftet werden können, mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden. Die Anforderungen aus Abschnitt 1 sind auch bzgl. der Lüftungseinrichtungen zu beachten.

B.10.2 Geräuschemissionskontingentierung:

Das Plangebiet ist nach § 1 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen gegliedert.

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen je m² Grundfläche innerhalb der Baugrenzen folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Name d. Teilfläche	Maximal zulässige immissionswirksame flächen-bezogene Schalleistungspegel in dB(A)	
	tagsüber	nachts
GE 1 bis 8	65	50

Die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gelten jeweils für die Flächen innerhalb der Baugrenzen der Gewerbegrundstücke.


Der Nachweis ihrer Einhaltung ist nur für Immissionsorte außerhalb des Gebietes in Schallausbreitungsrichtung nach Osten (Wohnhäuser im Außenbereich auf Fl.-Nr. 1284 und 1284/2) sowie nach Südosten (Fl.-Nr. 1276/3) zu führen (siehe auch Hinweise).

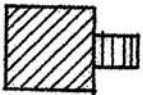
Bei der konkreten Anlagenplanung ist innerhalb der Gewerbegebiete darauf zu achten, dass an den Baugrenzen der jeweiligen Nachbargrundstücke die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete nicht überschritten werden.

C. HINWEISE

C.1 1305 Flurstücksnummer

C.2  bestehende Grundstücksgrenzen

C.3  Vorschlag für die Aufhebung von Grundstücksgrenzen

- C.4  Bestehende Haupt- und Nebengebäude.

- C.5 Das Plangebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Mit Lärm- und Geruchsbelästigungen bei der Bearbeitung und Nutzung der Grundstücke, u.U. auch abends und an Sonn- und Feiertagen, ist daher zu rechnen.
- C.6 Altlasten sind der Gemeinde nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Eigentümer verpflichtet ist, Altlasten eigenverantwortlich festzustellen und Verdachtsflächen ggf. dem Landratsamt Ebersberg zu melden und soweit erforderlich zu entsorgen.
- C.7 Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz:
Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung der Bauvorhaben zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz.
- C.9 ϕ 7.0 ϕ Festsetzungen in Metern
- C.10 Keller sind gegen drückendes Wasser zu sichern.
- C.11 Geräuschemissionskontingentierung:

Mit dem Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens kann die Genehmigungsbehörde den Nachweis fordern, dass die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel durch das entsprechende Vorhaben nicht überschritten werden.

Auf den Nachweis soll verzichtet werden, wenn es offensichtlich ist, dass es sich um einen nicht störenden, geräuscharmen Betrieb (z. B. nur Büronutzung) handelt.

Die Berechnung der zulässigen Immissionsanteile je Betriebsgrundstück ist nach den Rechenregeln der VDI 2714 durchzuführen, wobei keine Bebauung, ebenes Gelände und als mittlere Höhe des Schallstrahls über Boden 4 m anzusetzen sind.

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Anzing-Forstinning anzuschließen.

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Inbezugnahme an die zentrale Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Übergangslösungen sind nicht zulässig. Die einschlägigen Vorschriften (DIN, VGS etc.) zur Einleitung gewerblicher Abwässer sowie die Bestimmungen des Abwasserwerkverbandes Erdinger Moos sind zu beachten.

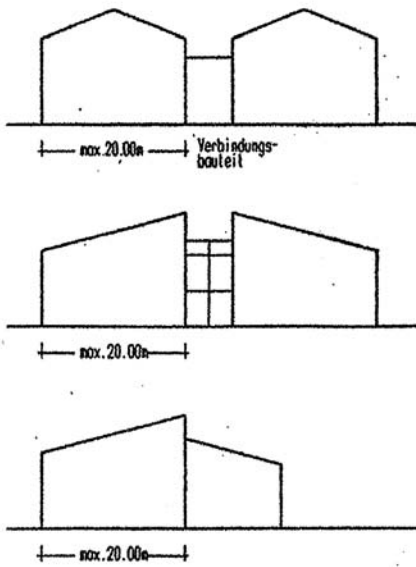
C.12



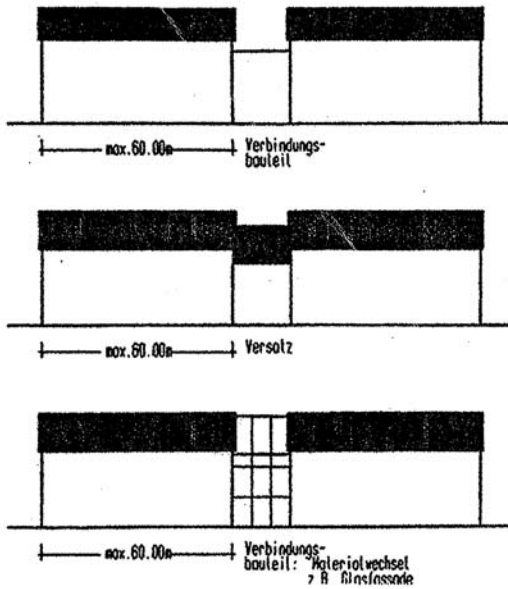
abzubrechende Gebäude

C.13 Beispiele für die Gliederung von Dachflächen

SCHENAUERSCHNITTE

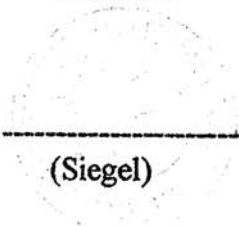



SCHENAUANSICHTEN



Verfahrensvermerke

- 1.0 Der Gemeinderat von Forstinning hat am 19. OKT. 1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 25. OKT. 1999 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2.0 Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (einschl. Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19. OKT. 1999 hat in der Zeit vom 19. NOV. 1999 bis 30. DEZ. 1999 stattgefunden.
- 3.0 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15. FEB. 2000 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10. MAZ. 2000 bis 10. APR. 2000 öffentlich ausgelegt.
- 4.0 Der Gemeinderat von Forstinning hat laut Beschluß des Gemeinderats vom 15. MAI 2000 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 16. MAI 2000 mit Begründung in der Fassung vom 15. MAI 2000 als Satzung beschlossen.
- 5.0 Dieser Bebauungsplan ist identisch mit der vom Gemeinderat als Satzung beschlossenen Fassung. Ausgefertigt am:

25. MAI 2000, den _____
Gemeinde _____
 (Siegel) _____
 _____
Schmidt, Erster Bürgermeister


- 6.0 Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde wurde am 26. MAI 2000 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus von Forstinning zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Forstinning, 02. JUNI 2000 _____

(Siegel)

 _____
Schmidt, Erster Bürgermeister